

Satzung
zur 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Partenheim

vom 12. März 2013

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Partenheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 05.02.2013 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

Artikel I

Abschnitte III und IV der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13.08.2010 werden aufgehoben und wie folgt neu gefaßt:

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. An Begräbniskosten werden erhoben:
Werden Arbeiten durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslage zu ersetzen.

Sofern Gemeindearbeiter eingesetzt werden, sind die Arbeitsstunden eines Gemeindearbeiters der Lohngruppe 5 TVÖD nach den Sätzen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) zu ersetzen.
2. Mit diesen Gebühren sind abgegolten:
 - a) Die Graböffnung
 - b) Schließen des Grabes
 - c) Abtransport des überschüssigen Erdaushubs
 - d) Transport der Blumengebinde und Kränze zur Grabstätte
3. Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher fester Umhüllung dem Friedhof zugeführt werden, ist gebührenfrei.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Gebührenschuldner zu ersetzen. Sofern Gemeindearbeiter zu diesen Arbeiten herangezogen werden, sind die erforderlichen Arbeitsstunden eines Gemeindearbeiters entsprechend Abschnitt III Ziffer 1 zu ersetzen.

Artikel II

Die Abschnitte I, II, V, VI und VII der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13.08.2010 bleiben unverändert.

Artikel III

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Abschnitte III und IV der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Partenheim in der Fassung vom 13.08.2010 außer Kraft.

Partenheim, den 12. März 2013


Frank Runkel
Bürgermeister der
Ortsgemeinde Partenheim



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt
Nr. 15 vom 28.3.2013
Wörrstadt, den 18.3.2013
Im Auftrag

